

54. Wird durch die Erhebung einer Klage auf Schadensersatz, in welcher der volle Schaden dargelegt und beziffert ist, die Verjährung des ganzen Anspruches unterbrochen, wenn der Klageantrag vorläufig nur auf einen Teilbetrag gerichtet, aber im Laufe des Rechtsstreites auf den vollen Betrag erweitert ist?

R.Ö.R. I. 9 §§ 570. 571.

I. Civilsenat. Ur. v. 10. Februar 1897 i. S. J. (Rl.) w. G. (Bekl.).  
Rep. I. 330/96.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger hat von dem Beklagten aus wissentlich falscher Empfehlung Schadensersatz verlangt, in der Klage den Schaden auf 26 845,05 *M* beziffert, indeß erklärt, daß er hiervon vorläufig nur

einen Teilbetrag von 15 000 *M* einlagen wolle, und Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 15 000 *M* nebst Zinsen beantragt. Zunächst wurde über den Grund des Anspruches verhandelt, und dieser rechtskräftig für gerechtfertigt erklärt. Als darauf über den Betrag des Anspruches verhandelt wurde, erweiterte Kläger seinen Klageantrag und forderte nunmehr Ersatz des vollen, auf 26 845,03 *M* angegebenen Betrages nebst Zinsen. In erster Instanz wurden jedoch dem Kläger zwar 15 000 *M* nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen zugesprochen; dagegen wurde die Mehrforderung aus § 54 A.L.R. I. 6 für verjährt erachtet. Die Berufung blieb ohne Erfolg.

Auf Revision des Klägers ist das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Der von dem Beklagten erhobene Einwand der Verjährung ist mit Unrecht für zutreffend erachtet worden.

Die Vorschrift in § 551 A.L.R. I. 9, daß der Lauf der erlöschenden Verjährung durch Anmeldung der Klage unterbrochen werde, gilt jedenfalls jetzt nicht mehr, da diese Unterbrechung nach § 239 C.P.D. mit Erhebung, also in der Regel mit Zustellung der Klage eintreten soll. Der § 239 enthält jedoch insofern nicht eine prozessuale, sondern eine Vorschrift des materiellen Rechtes. Es ist deshalb nicht der Eintritt der Rechtshängigkeit des betreffenden Anspruches für die Unterbrechung entscheidend, sondern die Erhebung des Anspruches in Form einer Klage.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 354, Bd. 33 S. 394. Demgemäß bleibt die Wirkung der Unterbrechung bestehen, wenn die Klage angebrachtermaßen abgewiesen wird,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 122, Bd. 24 S. 202, und tritt ein, selbst wenn die Klage bei einem unzuständigen Gerichte erhoben war (ebendasselbst Bd. 24 S. 199), während freilich diese Wirkung nach dem in den Entsch. in Civilf. Bd. 33 S. 394 mitgeteilten Urteile durch Zurücknahme der Klage wieder beseitigt wird.

Danach ist zur Unterbrechung zweifellos nötig, daß der Anspruch wirklich klagend geltend gemacht wird. Ob aber dies der Fall sei, ist, wenn nur ein Teil eines Anspruches geltend gemacht wird, oder wenn verschiedene aus dem nämlichen Rechtsgrunde entspringende Ansprüche

in Frage stehen, für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechtes auch jetzt noch nach §§ 570. 571 I. 9 daselbst zu beantworten. Dies anlangend, ist bereits von dem vormaligen preußischen Obertribunal in einem Urteile vom 10. Januar 1867,

Striethorst, Archiv Bd. 67 S. 20,

anerkannt, daß der bloße Vorbehalt weiterer Ansprüche in einer Klage zur Unterbrechung der Verjährung nicht genüge, wenn dem Vorbehalte nur die Bedeutung einer Ankündigung, in späterer Zeit diese Ansprüche erheben zu wollen, beigelegt werden könne. In gleicher Weise ist von dem Reichsgerichte in den bei Gruchot, Bd. 28 S. 453, bei Bolze, Bd. 20 Nr. 156, in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 22 S. 314 mitgeteilten Urteilen erkannt worden, und ebenso in dem in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 10 S. 103 veröffentlichten Urteile, in welchem insbesondere ausgesprochen ist, daß die Einklagung des Teiles einer Geldforderung die Verjährung hinsichtlich des später eingeklagten Restbetrages nicht unterbrochen habe.

Andererseits ist von dem Reichsgerichte in dem bei Bolze, Bd. 12 Nr. 163 mitgeteilten Urteile entschieden, daß durch die am 1. September 1886 zugestellte Klage auf Erfaß des für 1885—1886 gezahlten Jahresbetrages eines verschwiegenen Erbzinses und Kanons von zusammen 142,50 *M* die Verjährung des Anspruches auf Erfaß der Ablösungssumme von 2850 *M*, welche im Laufe desselben Prozesses durch Erweiterung des Klagantrages am 22. Januar 1889 gefordert wurde, unterbrochen worden sei (die Verjährungsfrist betrug nach § 344 A.L.R. I. 5 ein Jahr). Endlich ist in dem, auch vom Berufungsgerichte berücksichtigten, Urteil des erkennenden Senates vom 19. Dezember 1894,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 34 S. 260,

die Verjährung eines Schadensersatzanspruches von 1785,55 *M* durch eine Klage, in welcher „vorläufig“ ein Teilbetrag von 300 *M* gefordert war, in Ansehung des ganzen, später in dem nämlichen Verfahren mittels Erweiterung des Klagantrages geforderten Betrages für unterbrochen erachtet worden.

Alle diese Urteile stehen miteinander im Einklange; denn es ist, wie schon hervorgehoben wurde, die Rechtshängigkeit des Anspruches für die Unterbrechung der Verjährung nicht erforderlich, und es ist ferner Thatfrage, wie eine Klage auszulegen ist. In dieser Beziehung

wird in einem Urteile des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 4. März 1895 (Wolke, Bd. 20 Nr. 156) gesagt:

„Gemäß § 570 A.L.R. I. 9 erhält, wer einen Teil seines Rechts ausübt, dadurch das ganze Recht. Vorausgesetzt ist hierbei, daß die Absicht des Handelnden nicht auf eine beschränkte Bethätigung des Rechts ging. Die Ausübung des Teils muß die Absicht auf die Erhaltung des Gesamtrechts rechtfertigen.“

Ferner in einem Urteile des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 7. März 1891 (Wolke, Bd. 12 Nr. 163):

„Wie in Lehre und Rechtsprechung anerkannt wird, ist diese Bestimmung — § 570 A.L.R. I. 9 — und die in dem folgenden § 571 gegebene Einschränkung derselben dahin zu verstehen, daß allemal dann durch die teilweise Ausübung das ganze Recht erhalten wird, wenn diese Ausübung nach der Absicht des Handelnden eine Bethätigung des ganzen Rechts enthalten soll und den Umständen nach enthalten kann.“

Dieselben Erwägungen liegen dem Urteile vom 19. Dezember 1894 zu Grunde. Zwar kam in jener Sache auch eine von dem Beklagten auf Grund des § 253 C.P.D. erhobene Widerklage vor. Aber durch Erhebung dieser Widerklage wäre die Verjährung nicht unterbrochen worden; denn einerseits enthält der Antrag auf Feststellung, daß dem Kläger die — zum Teil eingeklagte — Forderung nicht zustehe, nicht die Erhebung eines Anspruches des Klägers, und andererseits würde, falls man die Erhebung der Recident-Widerklage für die Verjährung in Betracht ziehen wollte, eine dem Beklagten nachteilige Wirkung an eine eigene Handlung desselben, die zu seiner Verteidigung vorgenommen wird, geknüpft werden, da in solchem Falle der Antrag des Klägers auf Abweisung der Widerklage nicht als die Erhebung eines die Unterbrechung rechtfertigenden Anspruches angesehen werden könnte. Das Urteil vom 19. Dezember 1894 beruht denn auch, wie aus der Begründung hervorgeht, darauf, daß der Senat damals in der Erhebung der Klage die Unterbrechung der Verjährung gefunden hat. Dies entspricht dem Institut der Verjährung, welches nicht dazu bestimmt ist, wohlbegründete Rechte zu gefährden, sondern nur dazu dienen soll, den Schuldner vor Unbilligkeit, insbesondere hinsichtlich seiner Verteidigung, zu schützen, und seine Rechtfertigung in der Saumlässigkeit des Gläubigers findet.

Vgl. einerseits Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 122, Bd. 24 S. 202, andererseits Striethorst, Archiv Bd. 38 S. 32. Von einer Saumseligkeit kann aber nicht die Rede sein, wenn die Klage „vorläufig“ auf einen Teil des Anspruches beschränkt und der Antrag im Laufe des Verfahrens erweitert wird. Der Einwand, daß dann die Einklagung eines Teiles einer Forderung stets die Verjährung der ganzen Forderung unterbreche und auch eine neue Klage gegen die Einrede der Verjährung schütze, geht fehl, da es eben Thatsache ist, ob eine Klage eine Bethätigung des ganzen Rechtes enthalte. Wird der Klagantrag auf einen Teil des Anspruches beschränkt und demnächst nicht erweitert, so kann die Folgerung berechtigt sein, daß der Anspruch nur in dem beschränkten Umfange geltend gemacht worden sei. Wird dagegen die Erweiterung ausdrücklich oder auch nur stillschweigend in der Klage vorbehalten, erhellt also nicht, daß mit der klagend geltend gemachten Forderung das ganze Recht ausgeübt sein soll, und wird dann der Klagantrag in zulässiger Weise erweitert, so ist schon in der Klage das ganze Recht bethätigt. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Kläger hat schon in der Klage ... jeden einzelnen Posten, aus dem sich der Gesamtbetrag seiner Forderung zusammensetzt, aufgeführt und seinen Antrag nur „vorläufig“ auf 15000 *M* beschränkt. Es war daher über die Rechtmäßigkeit der ganzen Forderung zu entscheiden, und Beklagter hatte sich gegen die ganze Forderung, über deren Umfang bei ihm kein Zweifel obwalten konnte, zu verteidigen. Daß nach Erweiterung des Klagantrages über den Grund des Anspruches, soweit dieser nunmehr über den ursprünglichen Betrag von 15000 *M* hinausging, nochmals entschieden werden mußte, ist ohne Belang, da die Rechtshängigkeit der Forderung nicht zu den Bedingungen der Unterbrechung der Verjährung gehört.

Vgl. Bolze, Bd. 12 Nr. 163.

Eine Verjährung des Klaganspruches ist daher, da die ganze Forderung schon in der Klage geltend gemacht, und diese innerhalb der in § 54 A.L.R. I. 6 bezeichneten Frist zugestellt worden ist, nicht eingetreten.“ . . .